

len nicht. Es ist sehr richtig, bei den Städten tritt das Verhältniß nicht ein, insofern die städtischen Beamten nicht auf Widerruf und Kündigung angestellt sind. Es wird die städtische Behörde zur Ordnung des Hypothekenbuchs entweder mehr Leute anstellen müssen, oder es müssen diejenigen, welche dabei beschäftigt sind, besser salarirt werden. Die Hauptsache ist bei der Patrimonialgerichtspflege der damit verbundene Aufwand. Da werden Sie es noch schlimmer machen, wenn Sie die kleine Beihilfe nicht geben. Ich wünsche, daß die Inhaber der Patrimonialgerichte doch endlich zu der Ueberzeugung gelangen mögen, es liege nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch in ihrem eigenen und dem Interesse ihrer Gerichtseingesessenen, die Patrimonialgerichte aufhören zu lassen; aber ich halte es der Würde der Staatsregierung und der Stände nicht angemessen, den Argwohn auf sich zu laden, als ob sie auf indirectem Wege auf Vernichtung des Instituts hinarbeiteten.

Abg. Georgi (aus Mylau): Alles, was bis jetzt vorgebracht worden ist, kann mich von meiner Meinung nicht abbringen. Zuvörderst muß ich mich entschieden verwahren gegen die untergelegten falschen Motive. Man hat denen, welche gegen das Deputationsgutachten gesprochen haben, unwürdige Beweggründe, ja Mordgedanken untergeschoben. Ich für meine Person bin davon weit entfernt. Ich bin aber auch der Meinung, die Patrimonialgerichte haben bis jetzt ein so zähes Leben gezeigt, daß sie auch diesen Stoß noch glücklich überstehen werden. Was nun die Höhe des erforderlichen Postulats anlangt, so ist es uns schon unter den Händen so ziemlich gewachsen. Anfangs war nur die Rede von 33,000 Thlrn. Jetzt sind schon 66,000 Thlr. in Frage, und ich glaube, das reicht auch noch nicht. Rechnen Sie nun hinzu, daß wir 60,000 Thlr. zu den Hypothekenbüchern bereits bewilligt haben, so haben Sie schon das hübsche Summchen von 126,000 Thalern. Es wird aber auch dabei nicht bleiben. Man sagt, man müsse nicht auf die Grundsteuer hinweisen, sie sei eine feste Abgabe. Bei einer Bewilligung aber, meine Herren, die nicht als nothwendig, sondern höchstens als billig uns empfohlen wird, muß man vorzugsweise auf die Abgaben hinweisen, welche subsidiarisch zu den Staatsbedürfnissen bestimmt sind; das sind die directen Steuern. Habe ich früher gesagt: Grundsteuer — so bitte ich um Verzeihung; ich habe allerdings beide Zweige der directen Besteuerung, die Grund-, Gewerb- und Personalsteuer, gemeint. Daß aber bei letzterer den Städten Nichts zu Gute geht, darüber werden Alle einverstanden sein. Ich glaube ferner, vorzugsweise die directen Steuern werden nicht eine stehende Abgabe sein, sondern sich nach der Höhe des Ausgabebudgets bemessen. Daher muß man bei einer Bewilligung, wie sie hier verlangt wird, vor Allem auf diese Steuern hinweisen. Ich verwahre mich nochmals dagegen, daß ich bei meiner Ablehnung des Deputationsgutachtens den Patrimonialgerichten indirect habe zu nahe treten wollen. Ich wünsche nur das Princip, welches wir bisher befolgt haben, auch ferner festgehalten zu sehen, wünsche nicht, daß die Behörden, welche den Nutzen haben, aus

Staatscassen entschädigt werden für etwas größere Mühwaltung, die ihnen hier oder da durch die Gesetzgebung aufgelegt wird. Die Staatscasse würde damit nach und nach auf eine Weise belästigt werden, die wir nicht rechtfertigen könnten. Ich werde bei meinem frühern Gutachten bleiben.

Abg. Todt: Obschon ich ein großer Freund und Verehrer der Patrimonialgerichte gleichfalls nicht bin, und dieses während der drei letzten Landtage bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben habe; obschon ich auch nicht eben wünsche, daß die Staatscasse unnöthigerweise belastet werde, und dieses gleichfalls öfter nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch meine Abstimmungen gezeigt habe; obwohl ich ferner, wenn ich vielleicht zunächst meine eigne Gemeinde im Auge haben wollte, bei dieser Frage nicht theilhaftig bin, indem sie die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben hat; obwohl ich bekennen muß, daß es mir schwer geworden ist, mich dem Deputationsgutachten anzuschließen, und dies auch in der Deputation ausgesprochen habe; obwohl ich deshalb auch den Vorbehalt mir gestellt habe, nach Befinden in der Kammer wieder davon abgehen zu dürfen; und obwohl ich endlich den Drohungen kein so großes Gewicht beilege, auf welche der Abg. Klien Bezug genommen hat, selbst wenn sie in der andern Kammer vorkämen, so muß ich doch dem Deputationsgutachten, wie ich nachträglich ausdrücklich aussprechen will, mich anschließen, und thue dies aus folgenden Gründen, welche ich nur kurz noch angeben will. Es könnten nur drei Personen oder Corporationen in Frage kommen, welche die Last, die dieses Gesetz verursachen wird, zu tragen, oder die Beihilfe, durch welche die Last gemildert werden soll, zu bekommen hätten: entweder die Inhaber der Gerichtsbarkeit, oder die Verwalter der Gerichte, oder die Grundbesitzer, also diejenigen, deren Eigenthum in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen werden soll. Wäre es ganz gewiß, daß der Aufwand die Patrimonialgerichtsinhaber träge, so würde ich die Bedenken, welche ich gegen das Deputationsgutachten gehabt habe, um so leichter aufgegeben haben, als ich es ganz in der Ordnung finde, daß diejenigen, welche den Vortheil haben, auch die Last tragen. Ich sehe aber voraus, daß die Inhaber der Gerichte diese Last nicht wirklich tragen werden. Es wird in sehr seltenen Fällen den Inhabern der Patrimonialgerichte einfallen, den Patrimonialgerichtsverwaltern eine besondere Vergütung für die Einführung der Hypothekenordnung zu gewähren, wenn nicht vielleicht ausdrückliche Contracte vorliegen. Es werden vielmehr die Inhaber der Gerichtsbarkeit entweder mit Abgabe derselben an den Staat oder mit Entlassung der Gerichtsverwalter drohen, wenn der Gerichtsverwalter eine Vergütung beanspruchen will. In beiden Fällen befreit sich der Gerichtsinhaber von der Last, welche ihm das Gesetz überweist. Kommt also nun zunächst nur der Verwalter der Gerichtsbarkeit in Frage, so sehe ich fürwahr nicht ab, warum diesem die Last aufgebürdet werden soll. Er hat bei Einführung der Hypothekenordnung kein Interesse, kein anderes Interesse wenigstens, als daß in das Hypothekengeschäft größere Ordnung